UNS DÖRPER

22. Jahrgang
Freitag,
den 26. Januar 2018

Nummer 02
Woche 04

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land

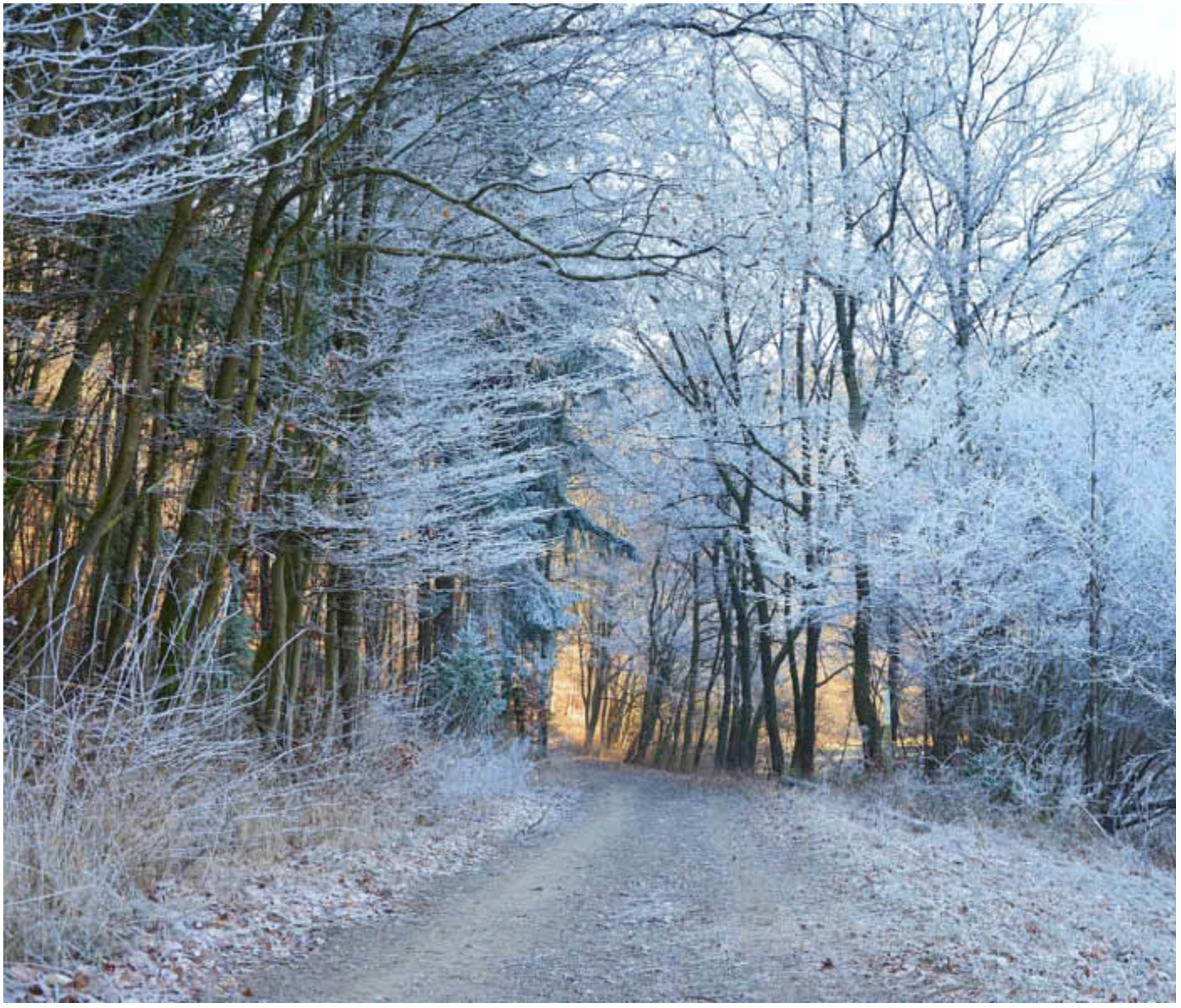

für die Gemeinden
Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönnau, Klein Gladebrügge, Klein Rönnau, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Traventhal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade

Nächste Termine UNS DÖRPER
Redaktionsschluss: 31. Januar 2018
Erscheinungstag: 09. Februar 2018

Behörden, Verbände, Organisationen

Amtsverwaltung Trave-Land

Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551 9908-0 (Zentrale)
Telefax: 04551 9908-13

Homepage: www.amt-trave-land.de
E-Mail: info@amt-trave-land.de
E-Mail direkt: vorname.nachname@amt-trave-land.de
(ß=ss, ä=ae, ö=oe, ü=ue)

Aufgabengebiet	*Ansprechpartner*	*Durchwahl 9908-*
Amtsvorsteherin	**Gretel Jürgens**	**54**
Gleichstellungsbeauftragte:	**Daniela Gogga**	**68**

Team - Organisation/Personal

Teamleiter: Jan-Henrik Fechner

Pers./Org./Rechtsfragen	**Jan-Henrik Fechner**	**50**
Personalwesen/Organisation	**Torsten Winter**	**48**
Personalwesen	**Lena Meynerts**	**49**
IT, Allgemeine Beschaffung	**Sönke Schubert**	**57**
IT, Allgemeine Beschaffung	**Timo Mantey**	**59**
Zentrale, Schulen	**Bettina Wulf**	**51**
Uns Dörper, Schreibkanzlei	**Karen Kierig**	**58**
Schreibkanzlei	**Susanne Rumpel**	**56**
Archiv	**Manfred Schmidt**	**61**
Archiv	**Dieter Harfst**	**61**

Team - Finanzen

Teamleiterin: Elke Hesse

Haushalte, Finanzen,	**Elke Hesse**	**20**
Haushalte, Finanzen	**Niklas Cremanns**	**28**
Gewässerpflegeverbände		
Steuern, Abgaben, Gewässerpflegeverbände	**Johanna Schlöke**	**24**
Steuern, Abgaben, Gewässerpflegeverbände	**Martin Sanchez**	**23**
Finanzbuchhaltung	**Susanne Fuhl**	**27**
Finanzbuchhaltung	**Isa Stamp**	**26**
Finanzbuchhaltung	**Jennifer Koscielny**	**25**
Finanzbuchhaltung	**Karin Rüder**	**21**
Geschäftsbuchhaltung	**Fenja Rüb**	**22**
Geschäftsbuchhaltung	**Steffen Gloe**	**29**

Aufgabengebiet	*Ansprechpartner*	*Durchwahl 9908-*
Ltd. Verwaltungsbeamter	**Thomas Hartstock**	**55**
Stellv. Ltd. Verwaltungsbeamter	**Jan-Henrik Fechner**	**50**

Team - Ordnung/Soziales

Teamleiterin: Anne Sarau

Ordnungswesen, Wahlen	**Anne Sarau**	**40**
Einwohnermeldeamt, Feuerwehr	**Angelika Saalfeld**	**46**
Einwohnermeldeamt	**Maike Zickermann**	**43**
Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt	**Nicole Springborn**	**44**
Einwohnermeldeamt	**Matthias Knickrehm**	**45**
Wohngeld, Grundsicherung	**Ellen Rosinke**	**42**
Wohngeld, Grundsicherung,	**Michaela Semerak**	**41**
Ordnungs- u. Kindergartenangel.	**Annika Waßmann**	47
Asylangelegenheiten	**Simone David**	**39**
Asylangelegenheiten	**Daniela Gogga**	**68**

Team - Planen/Bauen/Umwelt

Teamleiter: Sören Grella

Regionale- u. Dorfentwicklung	**Sören Grella**	**35**
Wasser/Abwasser Geschäftsführung	**Alicia Kröger**	**37**
Wasser/Abwasser Geschäftsführung	**Saskia Klobke**	**36**
Bauanträge	**Katarina Windisch**	**30**
Bauanträge	**Timo Zepernick**	**31**
Bauleitplanung	**Nicole Grulich**	**32**
Bauleitplanung	**Annemarie Zeidler**	**33**
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	**Annika Böttger**	**64**
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	**Annika Frenz**	**66**
Wasser-/Abwasseranschlüsse, Hochbaumaßnahmen	**Andrè Meyer**	**65**
Gemeindliche Infrastruktur	**Sandra Reiser**	**67**
Gemeindliche Liegenschaften	**Rosemarie Strey**	**60**
Bauliche gemeindliche Infrastruktur	**Kerstin Meyer**	**62**

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr
Nach vorheriger Absprache sind wir auch für Sie da:	
Montag - Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 14:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

UNS DÖRPER erscheint kostenlos alle 14 Tage - Auflage 8.500

Erhalten Sie ***UNS DÖRPER*** regelmäßig und pünktlich?

Falls nicht, wenden Sie sich bitte an die LINUS WITTICH Medien KG
Tel.: 039931 579-38!

SCHIEDSAMTSBEZIRKE im AMT TRAVE-LAND

Aufgaben:

Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, z. B. bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung, Beleidigung).

Die Einschaltung des Schiedsamtes ist bei Delikten im Bereich der Privatklage dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

Zuständige Schiedspersonen im Amt Trave-Land:

Schiedsamtsbezirk 4

(Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Klein Gladebrügge, Neuengörs, Schieren, Stipsdorf, Traventhal, Wakendorf I, Weede):

Schiedsfrau: Eva Schneider-Stork, Segeberger Straße 64, 23795 Klein Gladebrügge, Tel. 04551 94945

Stellvertreter: Andreas Noske, Mielsdorfer Straße 22, 23795 Weede, Tel. 04551 8060760

Schiedsamtsbezirk 5

(Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade):

Schiedsfrau: Rose Höppner, Eichenweg 16, 23820 Pronstorf OT Reinsbek Tel. 04506 656

Stellvertreter: n. n.

Schiedsamtsbezirk Nr. 8

(Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönnau, Klein Rönnau, Negernbötel, Schackendorf):

Schiedsmann: Dieter Beuk, Dorfstr. 48 a, 23795 Negernbötel, Tel.: 04551 3382

Stellvertreterin: Carola Mohr, Grüner Weg 16, 23795 Fahrenkrug (Tel. 0173 8115433)

Schiedsamtsbezirk Nr. 9

(Krems II, Nehms, Rohlstorf, Travenhorst, Seedorf, Wensin):

Schiedsmann: Manfred Schmidt, An den Tannen 10 (OT Weitewelt), 23823 Seedorf, Tel.: 04555 1037

Stellvertreter: Eckehard Heisinger, An den Tannen 33 (OT Weitewelt), 23823 Seedorf, Tel. 04555 7157337

Schiedsamtsbezirk Nr. 10

(Glasau):

Schiedsmann: Sven Blank, Liensfelder Kirchenweg 3, 23719 Glasau, Tel.: 04527 9738508

Stellvertreter: Manuel Gräflich, Plöner Straße 5 a, 23719 Glasau OT Sa

Deutsche Rentenversicherung

Auskunfts- und Beratungsstellen

Bad Oldesloe, Lübeck, Neumünster und Oldenburg i. H.

Bad Oldesloe:

Adresse: Mommsenstraße 12, 23843 Bad Oldesloe (Eingang: Käthe-Kollwitz-Straße gegenüber vom Bahnhof)
Tel.: 04531 8043-0, Fax: 04531 8043-10

Sprechtage:		
	Montag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
	Dienstag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
	Donnerstag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Lübeck:

Adresse: Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Tel.: 0451 485-25450

Sprechtage:		
	Montag:	08:00 Uhr - 15:00 Uhr
	Dienstag:	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
	Mittwoch:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
	Donnerstag:	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
	Freitag:	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Neumünster:

Adresse: Christianstraße 9, 24534 Neumünster
Tel.: 04321 4093-0, Fax: 04321 4093-21

Sprechtage:		
	Montag:	08:00 Uhr - 15:00 Uhr
	Dienstag:	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
	Donnerstag:	08:00 Uhr - 16:30 Uhr
	Freitag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Oldenburg i. H.:

Adresse: Markt 22 - 23, 23758 Oldenburg
Tel.: 04361 50819-0

Sprechtage:		
	Montag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
	Dienstag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
	Mittwoch:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
	Donnerstag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Zuständig für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) in den Mitgliedsgemeinden **Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Neuengörs, Wakendorf I** im Kreis Segeberg und **Rehhorst sowie Feldhorst (nur im Ortsteil Havighorst)** im Kreis Stormarn sind:

Technische Betreuung: Wasserwerker Michael Riedel
Wasserwerker Andreas Rohlf
Telefon: 04550 985760

Gebührenabrechnungen: Amt Trave-Land - Martin Sanchez, Tel.: 04551 9908-23

Geschäftsführung: Amt Trave-Land - Alicia Kröger, Tel.: 04551 9908-37

Verbandsvorsteherin: Karin David, Tel.: 04550 985637

Stellv. Verbandsvorsteher: Hans-Peter Ulverich, Tel.: 04550 656

NOTDIENSTE:

In der Zeit vom 01.03. - 31.10.

Montag bis Donnerstag **ab 16:00 Uhr**

Freitag **ab 12:00 Uhr**

In der Zeit vom 01.11. - 28.02.

Montag bis Donnerstag **ab 16:30 Uhr**

Freitag **ab 15:00 Uhr**

Fa. Papenburg 0171 7288906 o. 0178 2778948

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/ Westerrade versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Geschendorf und Westerrade ab dem Wasserwerk mit Frischwasser.
Die Wassergewinnung im Wasserwerk erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

Verbandsvorsteherin, Silke Behrens	Tel. 04553 795
Geschäftsführung, Amt Trave-Land, Alicia Kröger	Tel. 04551 9908-37
Gebührenabrechnung, Martin Sanchez	Tel. 04551 9908-23
Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Lübeck	Tel. 0451 8882661

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau ist zuständig für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau.

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz	Tel. 04551 84472
Geschäftsführung: Amt Trave-Land, Alicia Kröger	Tel. 04551 9908-37
Gebührenabrechnung, Martin Sanchez	Tel. 04551 9908-23
Bereitschaftsdienst, Wege-Zweckverband	Tel. 04551 9090
und	0170 4134427

STÖRUNGSDIENST TAG und NACHT des ZWECKVERBANDES OSTHOLSTEIN GAS- und WASSERVERSORGUNG

für die Gemeinden Glasau und Pronstorf 04561 399400

Kreisbauernverband Segeberg

Rosenstraße 9 b, 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 2425 oder 04551 91341
Fax: 04551 968712, Mail: kbv.se@bauernverbandsh.de
Terminvereinbarung:
- per Mail oder Telefon

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

- gleiche Adresse und Telefonnummer wie oben -
Sprechzeiten:
Jeden Freitag inder Zeit von 9:00 - 11:00 Uhr
(Herr Butz - Bauernverband Schleswig-Holstein)
ansonsten auch Termine nach Vereinbarung

Kreissportverband Segeberg e. V.

Geschäftsstelle
An der Trabe 1 a
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 968866
Fax: 04551 968867
E-Mail: ksv-segeberg@se-sport.de
Homepage: www.se-sport.de

Versichertenberaterin/Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung

Der persönliche Service ganz in meiner Nähe

- Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Kontenklärung
- Rentenanträge/-beratung

Versichertenältester Herr Broecker
Termine nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Sprechtag:
jeden Dienstag von 17:00 bis 20:00 Uhr
Rosenweg 7, 23795 Fahrenkrug
(Tel. 04551 91661)

Versichertenberaterin Frau Scheppach-Kusch

An folgenden Terminen **jeweils von 14:00 bis 18:00 Uhr** wird Frau Scheppach-Kusch Sie hier bei uns im Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg in Rentenfragen beraten:
Donnerstag, 22. Februar 2018
Donnerstag, 22. März 2018

oder auch 1 x im Monat donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling, Außenstelle Rickling. Den genauen Termin erfragen Sie bitte telefonisch unter der Nummer 04328 17931 (Frau Beitat).

Sie können auch direkt zu Frau Scheppach-Kusch Kontakt aufnehmen (Tel. 04192 819319) und einen Termin (auch Hausbesuch) vereinbaren. Die Beratung ist kostenlos.

Amt Trave-Land

Amtsvorsteherin: Gretel Jürgens
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Tel. (0 45 51) 99 08-0
Fax (0 45 51) 99 08-13
Internet: www.amt-trave-land.de
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	**im Erfolgsplan (Ergebnisplan)** mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	401.000,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	435.400,00 EUR
	einem Jahresüberschuss von	- EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	34.400,00 EUR
2.	**im Vermögensplan (Finanzplan)** mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	194.200,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	201.100,00 EUR
3.1	mit **einem Gesamtbetrag** der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.000,00 EUR
	mit **einem Gesamtbetrag** der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	149.100,00 EUR
	festgesetzt.	

Es werden festgesetzt

3.2	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
3.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
3.4	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,41 Stellen.

Der Wirtschaftsplan 2018 wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2017 festgesetzt.
Der Wirtschaftsplan wurde am 16.01.2018 der wasserbehördlichen Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Bad Segeberg, 21.11.2017

Gez. Karin David
Verbandsvorsteherin
Wasserbeschaffungsverband
Wakendorf I

Bekanntmachung des Gewässerpflegeverbandes „Am Oberlauf der Trave“

Am 21. November 2017 hat der Ausschuss des Gewässerpflegeverbandes „Am Oberlauf der Trave“ die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
Der Grundbeitrag wird auf 5,00 EUR je Mitglied und der Flächenbeitrag auf 5,50 € je Beitragseinheit festgesetzt. Für die Unterhaltung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft wird ein Beitrag von 1,00 € je ha gehoben.
Als Hebetermin wird der 1. Juli 2018 festgesetzt.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen ab sofort im Amt Trave-Land, Zimmer 7, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme aus.

Bad Segeberg, den 15. Januar 2018

gez. Rohweder (Verbandsvorsteher)

Stellenausschreibung

Das Amt Trave-Land mit Verwaltungssitz in 23795 Bad Segeberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n EDV-Sachbearbeiter/in.

Es handelt sich um eine **unbefristete Vollzeitstelle (bis EG 9a)**. Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere die Betreuung der EDV-Anlage in der Amtsverwaltung, die Ausstattung der Kommunalpolitik mit Tablet-PCs, die Pflege der Internetseiten sowie die Beschaffung von Bürobedarf. Gesucht wird eine technikinteressierte Person, die idealerweise über eine abgeschlossene Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten, EDV-Kauffrau/-mann oder einer vergleichbaren Ausbildung im Büro- oder EDV-Bereich verfügt. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.amt-trave-land.de.

Sollte diese Stelle Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **04.02.2018** schriftlich oder alternativ per E-Mail an:

Amt Trave-Land
Die Amtsvorsteherin
Waldemar-von-Mohl-Str. 10
23795 Bad Segeberg
E-Mai: jan-henrik.fechner@amt-trave-land.de

Bekanntmachung des Gewässerpflegeverbandes „Oberer Warder See“

Am 05. Dezember 2017 hat der Ausschuss des Gewässerpflegeverbandes „Oberer Warder See“ die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
Der Grundbeitrag wird auf 5,90 EUR je Mitglied und der Flächenbeitrag auf 4,50 € je Beitragseinheit festgesetzt. Für die Unterhaltung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft wird ein Beitrag von 0,30 € je ha gehoben.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 75.000 € festgesetzt.
Als Hebetermin wird der 1. Juli 2018 festgesetzt.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen ab sofort im Amt Trave-Land, Zimmer 7, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme aus.
Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite erfolgte am 03.01.2018.

Bad Segeberg, den 08. Januar 2018

gez. Gollub
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Obere Trave für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2018** wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	**23.900,00 €**
	in der Ausgabe auf	**23.900,00 €**
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	**50.000,00 €**
	in der Ausgabe auf	**50.000,00 €**

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	**0,00 €**
2.	der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf	**0,00 €**
3.	der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf	**50.000,00 €**

§ 3
Der Verbandsbeitrag wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **5.700,00 €** bzw. bei **40.535 ha** auf **0,14 €** je Beitragseinheit (ha) festgesetzt.

	ha	%	Beiträge
Gewässerpflegeverband Am Oberlauf der Trave	12.299	30,29 %	1.726,66 €
Gewässerpflegeverband Brandsau - Faule Trave	5.955	14,67 %	836,03 €
Gewässerpflegeverband Mielsdorf - Neuengörs	375	0,92 %	52,65 €
Gewässerpflegeverband Mözener Au	6.056	14,92 %	850,20 €
Gewässerpflegeverband Oberer Warder See	9.474	23,33 %	1.330,06 €
Wasser- und Bodenverband Trave	6.341	15,62 %	890,22 €
Stadt Bad Segeberg	101	0,25 %	14,18 €
	40.601	**100,00 %**	**5.700,00 €**

Der Verbandsbeitrag wird zum Jahresende genau abgerechnet.

§ 4
Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000 € zu leisten.

Bad Segeberg, den 07. Dezember 2017

gez. Claus Fahrenkrog
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegt ab heute zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, Zimmer 7, 23795 Bad Segeberg, aus (Einsicht während der Öffnungszeiten).

Bad Segeberg, den 8. Januar 2018

Amt Trave-Land
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung des Gewässerpflegeverbandes Brandsau - Faule Trave

Am 11. Dezember 2017 hat der Ausschuss des Gewässerpflegeverbandes Brandsau-Faule Trave die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
Der Grundbeitrag wird auf 5,10 EUR je Verbandsmitglied, der Flächenbeitrag auf 3,90 €/Beitragseinheit und der Beitrag für die Unterhaltung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft auf 0,40 EUR je ha festgesetzt.
Der Hebetermin wird auf den 01. Juli 2018 festgesetzt.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen ab sofort im Amt Trave-Land, Zimmer 7, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme aus.
Bad Segeberg, den 08. Januar 2018

gez. von Fintel (Verbandsvorsteher)

Bekanntmachung des Gewässerpflegeverbandes „Mielsdorf-Neuengörs“

Am 08. Dezember 2017 hat der Ausschuss des Gewässerpflegeverbandes „Mielsdorf-Neuengörs“ die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
Der Grundbeitrag wird auf 5,50 EUR je Mitglied und der Flächenbeitrag auf 4,90 € je Beitragseinheit festgesetzt. Für die Unterhaltung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft wird ein Beitrag von 0,70 € je ha gehoben.
Als Hebetermin wird der 1. Juli 2018 festgesetzt.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen ab sofort im Amt Trave-Land, Zimmer 7, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme aus.
Bad Segeberg, den 08. Januar 2018

gez. Vogt (Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlamersdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **13. Dezember 2017** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird

1. **im Ergebnisplan mit**
   einem Gesamtbetrag der Erträge auf 498.200 EUR
   einem Gesamtbetrag der Aufwendungen 539.300 EUR
   einem Jahresüberschuss von - EUR
   einem Fehlbetrag von 41.100 EUR
2. **im Finanzplan mit**
   einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 441.200 EUR
   einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 451.500 EUR
3. einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
   einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.900 EUR

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf - EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 30.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5,01 Stellen

§ 3
Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf der Grundlage des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 13 der Schulverbandssatzung auf **340.000 €** festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Umlageberechnung im Vorbericht zum Haushaltsplan.

§ 4
Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000 EUR**.

Schlamersdorf, 04. Januar 2018

gez. Gerd Lentföhr
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, 05. Januar 2018

Amt Trave-Land
Die Amtsvorsteherin
gez. Gretel Jürgens

Das Amt Trave-Land trauert um

Amtsrat
Hans-Dieter Merker

Wir müssen Abschied nehmen von einem ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen, der von 1981 bis zu seinem Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand im Jahre 2000, im früheren Amt Segeberg-Land beschäftigt war.

Herr Merker war seit dem 01.02.1981 bis zu seinem Ausscheiden als Leiter des Haupt- und Sozialamtes und stellvertretender leitender Verwaltungsbeamter tätig.

Mit Sachverstand und Pflichtbewusstsein erwarb er sich den Respekt und die Anerkennung seiner Kolleginnen und Kollegen.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Im Namen der Amtsverwaltung Trave-Land

Gretel Jürgens **Thomas Hartstock**
Amtsvorsteherin **Leitender Verwaltungsbeamter**

Termine und Veranstaltungen

Arbeitskreis Geschichte im Amt Trave-Land

Einladung

Unsere diesjährige Veranstaltungsreihe beginnen wir mit einem Treffen am

Montag, dem 05. Februar 2018, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Trave-Land
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg

Wir werden einen Präsentationsvortrag, dem letzten Vortrag 2017 folgend, erleben.

„Die Anfänge der Industiegemeinde Wahlstedt“
den **Peter Zastrow** und **Hans-Werner Baurycza** Bad Segeberg, gemeinsam übernehmen werden.

Ein Bauerndorf

Industriestandort

Hierzu lade ich interessierte Gäste herzlich ein.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schmidt

Gemeinde Bahrenhof

Bürgermeister: Hans-Peter Ulverich
23845 Bahrenhof
Bühnsdorfer Dorfstraße 38 a
Tel. (0 45 50) 6 56
Internet: www.bahrenhof.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Termine und Veranstaltungen

Spielenachmittag bei Kaffee und Kuchen

Dorf (er)leben

Liebe Bahrenhofer und Gäste,
alle sind eingeladen, bei Kaffee und Kuchen gemeinsam zu spielen und zu klönen. Wie beim ersten Spielenachmittag liegt die Betonung auf dem Gemeinsamen:
Jung und Alt, Neu - und Altbürger, Bewohner und Betreuer der Werkgemeinschaft sowie unsere ausländischen Gäste und Flüchtlingsfamilien aus den Nachbardörfern, die auch von uns betreut werden.
Wir stellen wieder eine ganze Reihe von Spielen zur Verfügung und wenn jeder sein Lieblingsspiel mitbringt, wird an Brett - und Kartenspielen für alle was dabei sein.
Weiterhin freuen wir uns über jeden kulinarischen Beitrag für das Kuchen Büfett.

Wann? Am Sonntag, den 4. Februar ab 15:00 Uhr
Wo? In den Räumen der Bahrenhofer Werkgemeinschaft
Dorfstraße 6
(Speisesaal)

Gemeinde Blunk

Bürgermeisterin: Wiebke Bock
23813 Blunk
Dorfstraße 7
Tel. (0 45 57) 5 94
Internet: www.blunk.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Baugrundstück

Die Gemeinde Blunk bietet das ehemalige Spielplatzgrundstück (1.027 qm) im Baugebiet Op‘n Soren zum Kauf an.
Der Kaufpreis beträgt 75 €/qm.
Bei Interesse können Sie sich beim Amt Trave-Land, Frau Windisch (Tel.: 04551 9908-30) melden.

Termine und Veranstaltungen

Januar/Februar 2018

30. Jan.	19:30 Uhr	Info-Veranstaltung „Unsere Bürgerinitiative - Wir haben nur eine Heimat“, im Blunker Bahnhof, Gast: Antonia Fehrenbach, Autorin des Krimis „Windige Hunde“
06. Feb.	15:00 Uhr	Kaffee mit Kartenspiegel des Seniorenclub im Gemeindehaus
09. Feb.		Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl am 06.05.2018 durch die Kommunale Wählergemeinschaft

Adelsexperte zu Gast bei den Land-Frauen Bornhöved u.U.e. V.

Jürgen Worlitz ist seit Jahren in der Welt der Europas Königshäuser zu Hause. Neben Diskretion ist auch geschichtliches Wissen in dem Job wichtig. Das teilte Worlitz gerne mit den Zuhörerinnen. So zeigte er Stammbäume der europäischen Königshäuser, bei denen eines ähnlich war: Stammvater oder mindestens Stammonkel war Christian der IX, König von Dänemark - und damit jemand aus dem Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, alle 7 Kinder wurden „sehr gut verheiratet“. Ob bei Queen Elisabeth in England (sie ist Ururenkelin) oder Carl-Gustav von Schweden (Ururgroßneffe): Letztlich sei allerorten auch schleswig-holsteinisches Blut zu Hause. Wie in jeder Familie gibt es auch in den Adelshäusern gute und schlechte Zeiten, hängt der Haussegen mal schief. Gerne und ausführlich zeigen die Adelshäuser sich, wenn Hochzeiten, Geburtstage oder Geburten anstehen. Für ihn selbst war der Eintritt in die Welt der Adligen ein Glücksfall gewesen. „Ich hatte eine schöne Zeit, bin rund um die Welt geflogen“ erklärte er. Zum Beweis zeigte er eine Reihe von Fotos: Worlitz mit König, Worlitz mit Königin, Worlitz mit Prinzessin. Das habe ihm mehr Spaß gemacht, als Mitarbeiter bei einer Tageszeitung zu sein. Die Geschichten in den bunten Illustrierten dürfe man nicht zu ernst nehmen, erklärte Worlitz. DieYellow Press macht Geschichten, die nicht unbedingt stimmen. Als Beweis zeigt er zahlreiche Titelblätter, auf denen den Adligen reihenweise Scheidungen und die Erwartung von Zwillingen attestiert wurden. Prinz Charles und Camilla müssten danach bald schon 25 Mal geschieden sein, witzelte der Reporter und versicherte: „In der Beziehung ist alles in Ordnung“. Dass die Fotos und Geschichten aus den Adelshäusern von vielen Menschen verfolgt werden ist für ihn legitim, sagte Worlitz. Mode, Schmuck und nette Familiengeschichten schaffen Unterhaltung und Entspannung.

Wiebke Bock
LandFrauen Verein Bornhöved u.U.e. V.
- 1. Vorsitzende -

Gemeinde Bühnsdorf
Bürgermeisterin: Marlis Pielburg
23845 Bühnsdorf
Kampredder 1
Tel. (0 45 50) 5 28
Internet: www.buehnsdorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bühnsdorf

am Montag, dem **05.02.2018** um **19:30 Uhr**
Ort: Bühnsdorf, Feuerwehrhaus

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.10.2017
3 Berichte
4 Pflegestützpunk - Bericht Frau Burmester
5 Stadtwerke Lübeck - Bericht Herr Kaben
6 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Bühnsdorf für das Gebiet „Nördlich der Dorfstraße (L 84), östlich der Neuengörser Straße, Grundstück Dorfstraße 37 (Dorftreff)“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
7 Anbau beim Kiga Rasselbande für Krippenplätze
8 Beratung und Beschlussfassung zur Förderung durch die GbR Landwind Neuengörs-Weede
- Verwendung für Spielplatz
9 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
10 Sachstandsbericht zur Planung der Klärteichanlage - Ost
11 Sachstandsbericht zur geplanten Umstellung der Straßenbeleutung auf LED
- Beschlussfassung
12 Gemeinde- und Kreiswahl am 06.05.2018
- Festlegung des Wahllokales
- Benennung des Wahlvorstandes
- Festlegung des Erfrischungsgeldes
13 Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
- Vorschlag einer geeignetren Person
14 Gemeindliche Stellungnahme zur Ordnungsprüfung der Haushaltsjahre 2010 - 2015 durch das Gemeindeprüfungsamt
15 Einwohnerfragezeit
16 Verschiedenes
17 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Bürgermeisterin
gez. Marlis Pielburg

Termine und Veranstaltungen

Februar 2018

03. Feb.	19:30 Uhr	128. Corpsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bühnsdorf im Feuerwehrhaus mit Wahlen und Ehrungen
15. Feb.	19:30 Uhr	Einladung der Kommunalen Wählergemeinschaft Bühnsdorf zur Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl am 06.05.2018, Feuerwehrhaus Bühnsdorf

SoVD Ortsverband Bühnsdorf

Der Ortsverband Bühnsdorf möchte sich für die Spenden anlässlich der Tombola auf ihrer Weihnachtsfeier am 10.12.2017 bei den Spendern:
Alte Apotheke, Burkhard Bürger, EDEKA Burmeister, Festo-Elektro, Fritten Schmiede, Gärtnerei Ramm, Gärtnerei Sylvester, Hofladen Burmeister, Kirsten Stark, Landhandel Ströh, Schlachterei Gerstand, Sparkasse Südholstein, Volksbank Storman.
Recht herzlich bedanken!

Der Vorstand

Gemeinde Fahrenkrug

Bürgermeister: Rolf-Peter Mohr
23795 Fahrenkrug
Grüner Weg 16
Tel. (0173) 809 73 89
Internet: www.fahrenkrug.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Fahrenkrug über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fahrenkrug vom 05.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2
Steuerpflicht
(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht
(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	**25,00 EUR**
für den 2. Hund	**40,00 EUR**
für den 3. Hund und jeden weiteren	**60,00 EUR**

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund und jeden weiteren Hund	**120,00 EUR**

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die

§ 5
Steuerermäßigung
(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung
(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung
Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8
Steuerfreiheit
Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9
Meldepflichten
(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als

angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten
Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12
Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Trave-Land zulässig. Personen und hundebezogene Daten werden erhoben über
a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von
a) Polizeidienststellen
b) Ordnungsämtern
c) Einwohnermeldeämtern
d) allgemeinen Anzeigern
e) Grundstückseigentümern
f) Tierschutzvereinen
g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
h) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Fahrenkrug
i) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13
In-Kraft-treten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.12.2015 außer Kraft.

Fahrenkrug, den 16.01.2018

gez. Rolf-Peter Mohr
Der Bürgermeister

Die Gemeinde Fahrenkrug trauert um

Hans-Dieter Merker

Der Verstorbene war von 2003 bis 2010 bürgerliches Mitglied im Planungsausschuss und von 2010 bis 2013 Gemeindevertreter. In dieser Zeit hat er am Geschehen der Gemeinde mitgewirkt.

Wir danken für die ehrenamtliche Tätigkeit und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Rolf-Peter Mohr
(Bürgermeister)

Termine und Veranstaltungen

Helferkreis Fahrenkrug

Wir versuchen, die bei uns lebenden Flüchtlinge vielfältig zu unterstützen. Wer mag, ist auch bei unseren regelmäßigen Treffen am 1. Montag eines Monats um 20:00 Uhr bei Püppi in der Sporthalle herzlich willkommen.
helferkreisfahrenkrug@yahoo.de

Verkauf von Chroniken/Bildband

Die Gemeinde bietet die 1. Chronik (1992) für 5 Euro, Bildband (1997) für 5 Euro und die neue Chronik (2017) für 15 Euro an. Für den Verkauf ist
Sven Hansen,
Tel.: 0151 65402302 oder Mail: hansen-fahrenkrug@gmx.de zuständig.

Partnerschaft Fahrenkrug - Aigre

Weiter geht´s!
Nachdem wir schon eine Menge tolle Ideen für die Besuchswoche haben, wollen wir die Planung intensivieren.

Wir treffen uns am:

31.01.2018 um 20:00 Uhr
im Bürgerhaus Fahrenkrug

Hierzu sind alle interessierten Fahrenkrugerinnen und Fahrenkruger herzlich eingeladen.
A bientôt

Das Orga-Team

Gemeinde Geschendorf

Bürgermeister: Dirk Wacker
23815 Geschendorf
Lindenstraße 6
Tel. (0 45 53) 3 54
Internet: www.geschendorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Termine und Veranstaltungen

Januar 2018

31. Jan. 19:30 Uhr Öffentliche Mitgliederversammlung der AGKW Geschendorf. Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Gemeinde Glasau

Bürgermeister: Henning Frahm
23719 Glasau/Sarau
Dorfstraße 21
Tel. (0 45 25) 27 24
Internet: www.glasau.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Termine und Veranstaltungen

Januar/Februar 2018

27. Jan. 19:00 Uhr Glasau-Kreativ - GMF-Musikveranstaltung, Schützenhaus

02. Feb. 19:00 Uhr Glasau-Kreativ - Mode aus Walkloden - Workshop, Alte Schule

03. Feb. 15:00 - 18:00 Uhr Kinderfasching des TSV Sarau, Alex-Köhn-Sporthalle

03. Feb. 20:30 Uhr Rot-Weiße-Nacht des TSV Sarau, Alex-Köhn-Sporthalle

07. Feb. 15:00 Uhr Spielenachmittag DRK/Gemeinde, Alte Schule

09. Feb. 20:00 Uhr Jahreshauptversammlung Feuerwehr, Feuerwehrgerätehaus

09. Feb. 19:30 Uhr Skat- u. Knobelabend des TSV, TSV Casino

13. Feb. 20:00 Uhr Jahreshauptversammlung Wählergemeinschaft, TSV Casino

Gemeinde Groß Rönnau

Bürgermeisterin: Gesche Gilenski
23795 Groß Rönnau
Jitthorst 3
Tel. (0 45 51) 8 44 38
Internet: www.gross-roennau.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Groß Rönnau über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Rönnau vom 05.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	**48,00 EUR**
für den 2. Hund	**60,00 EUR**
für den 3. Hund und jeden weiteren	**96,00 EUR**

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	**180,00 EUR**
für den 2. gefährlichen Hund	**360,00 EUR**
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	**600,00 EUR**

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8
Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als

angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten
Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12
Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Trave-Land zulässig. Personen und hundebezogene Daten werden erhoben über
a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von
a) Polizeidienststellen
b) Ordnungsämtern
c) Einwohnermeldeämtern
d) allgemeinen Anzeigern
e) Grundstückseigentümern
f) Tierschutzvereinen
g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
h) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Groß Rönnau
i) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13
In-Kraft-treten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.11.2015 außer Kraft.

Groß Rönnau, den 16.01.2018

gez. Gesche Gilenski
Die Bürgermeisterin

Termine und Veranstaltungen

Januar 2018

30. Jan. 19:30 Uhr Info-Veranstaltung „Unsere Bürgerinitiative - Wir haben nur eine Heimat“, im Blunker Bahnhof, Gast: Antonia Fehrenbach, Autorin des Krimis „Windige Hunde“

Gemeinde Klein Gladebrügge

Bürgermeister: Arne Hansen
23795 Klein Gladebrügge
Segeberger Straße 1
Tel. (0 45 51) 69 01
Internet: www.klein-gladebruegge.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Klein Gladebrügge für das Gebiet „Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11) und südwestlich der Oldesloer Straße (L 83)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Gladebrügge hat in ihrer Sitzung am 11.12.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet „Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11) und südwestlich der Oldesloer Straße (L 83)“ aufzustellen.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes zur Deckung des örtlichen Neubaubedarfes zu schaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Klein Gladebrügge, 08.01.2017

Gemeinde Klein Gladebrügge
Der Bürgermeister
gez. Arne Hansen

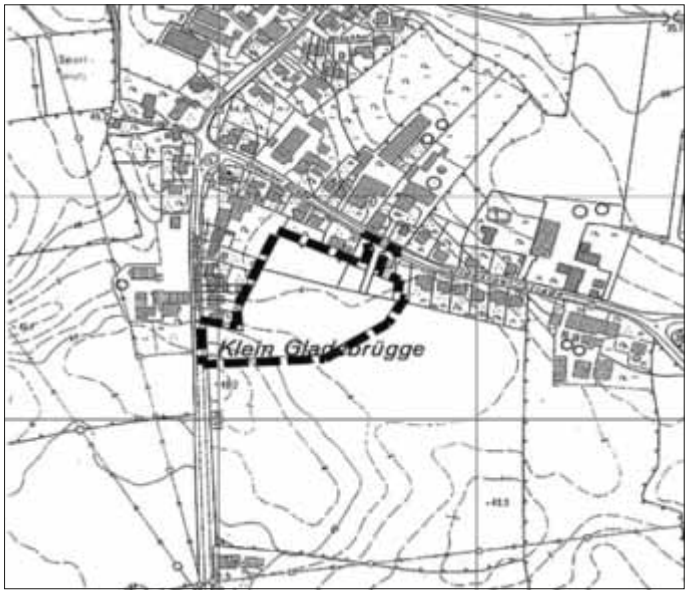

Gemeinde Klein Rönnau

Bürgermeister: Dietrich Herms
23795 Klein Rönnau
Heinrich-Lembrecht-Str. 15
Tel. (0 45 51) 8 47 40
Internet: www.klein-roennau.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rönnau

am Donnerstag, dem **01.02.2018** um 20:00 Uhr
Ort: Klein Rönnau, Haus Rönnau

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.10.2017
3 Berichte
4 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau für das Gebiet „Fläche östlich angrenzend an die Grundstücke Chausseebaum 6-22 und südlich Rahland“
   - Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Festlegung des Umfang und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
5 Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Grundstücke Eutiner Straße 2-16 sowie Rahland 1, 2, 7,8, 17 und 20“
   - Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
6 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gelände des Campingplatzes KlüthseeCamp Seeblick, westlich und östlich des Stipsdorfer Weges“
   - Aufstellungsbeschluss
   - Vergabe des Planungsauftrages
7 Sanierung des
   - Seeweges
   - Mühlenweges
   - Thunscher Weges
8 Gemeindliche Stellungnahme zur Ordnungsprüfung der Haushaltsjahre 2010 - 2015 durch das Gemeindeprüfungsamt
9 Gemeinde- und Kreiswahl am 06. Mai 2018:
   - Benennung des Wahlvorstandes, Festlegung des Wahllokales sowie Festlegung des Erfrischungsgeldes
10 Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
   - Vorschlag einer geeigneten Person
11 Terminhinweise
12 Einwohnerfragezeit
13 Verschiedenes

Der Bürgermeister
gez. Dietrich Herms

Termine und Veranstaltungen

Januar/Februar 2018

28. Jan.		CDU-Theaternachmittag im Klüthseehof
28. Jan.		Gottesdienst in der Wassermühle
30. Jan.	19:30 Uhr	Info-Veranstaltung „Unsere Bürgerinitiative - Wir haben nur eine Heimat“, im Blunker Bahnhof, Gast: Antonia Fehrenbach, Autorin des Krimis „Windige Hunde“
05. Feb.		Mitgliederversammlung des Kindervogelschießen-Verein
09. Feb.		Jahreshauptversammlung des SCR Fördervereins
10. Feb.		Jahreshauptversammlung Rönnauer Singkreis

Trimm-Trab-Erfolg im SC Rönnau

Der Aufruf, gute Vorsätze für das neue Jahr umzusetzen, fiel auf überaus fruchtbaren Boden.
Nachdem 25 Voranmeldungen eingegangen waren, versammelten sich am frühen Sonntagmorgen insgesamt 35 Neu- und Wiedereinsteiger in Klein Rönnau. Die Organisatoren hatten für strahlendes Winterwetter gesorgt und konnten die motivierten Teilnehmer in

die Grundlagen entspannten Laufens einführen. Schnelles Gehen mit dynamischem Armeinsatz, langsame 3-Minuten-Laufintervalle, reichlich Gehpausen zwischendurch und humorige Korrekturanweisungen, sorgten für freudigeStimmung während der knapp einstündigen Bewegungsinitiative.

Wer als Nachzügler jetzt noch Appetit auf sportliche Bewegung in freier Natur verspürt, oder als geübter Läufer in einer der Tempogruppen im Lauftreff SC Rönnau 74 mitlaufen will, hat dazu noch Gelegenheit. Der 10-wöchige Grundkurs für Anfänger kostet 30,- €, geübte Läufer haben zwei „Schnupperläufe“ frei und entscheiden sich danach für eine Vereinsmitgliedschaft.

Start: Sonntag, 14.01.2018 um 09:45 Uhr am To´n Hus in Klein Rönnau (Feuerwehrhaus).

Anmeldung unter lauftreff@scroennau.de

35. Rönnauer Kleidermarkt

im Gemeindezentrum Alte Schule/Feuerwehrhaus in Groß Rönnau, Schulstraße 1

18. Februar 2018
von 10:00 bis 12:00 Uhr

Wir starten erneut unseren Kleidermarkt mit Kinderbekleidung, Umstandsbekleidung, Fahrzeugen, Kinderwagen, Autositzen usw., sowie einem **Kinderflohmarkt** mit Spielsachen und Büchern.

Schwangere werden vorzeitig ab 9:30 Uhr eingelassen.

Für das leibliche Wohl und zur Stärkung steht ein reichhaltiges Kuchenbuffet bereit.

Wir freuen uns auf Euch …!

Gemeinde Krems II

Bürgermeister: Hans-Heinrich Jaacks
23827 Göls
Gölser Dorfstraße 9
Tel. (0 45 59) 4 44
Internet: www.krems2.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Termine und Veranstaltungen

Januar 2018

30. Jan. 19:30 Uhr Info-Veranstaltung „Unsere Bürgerinitiative - Wir haben nur eine Heimat“, im Blunker Bahnhof, Gast: Antonia Fehrenbach, Autorin des Krimis „Windige Hunde“

Freiwillige Feuerwehr Krems II

FEUERWEHR KREMS II

Wir suchen zur Verstärkung unserer Mannschaft zum sofortigen **Einsatz im Ehrenamt** für das Gemeinwohl

Feuerwehrfrauen und Männer

Die Stellen sind aufgrund altersbedingtem Ausscheiden neu zu besetzen. Im Allgemeinen sind die Stellen zunächst auf ein Jahr befristet, können aber in ein unbefristetes Dienstverhältnis geändert werden.

Wir erwarten:	Einsatzbereitschaft Teamfähigkeit Eintrittsalter 18 Jahre
Wir bieten:	Interessante Ausbildung auf Standort-, Kreis- und Landesebene Abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung Dienstwagen (als Fahrgemeinschaft)
Kontakt:	Freiwillige Feuerwehr Krems II Wehrführer Jörg Saggau Tel. 04557 / 1840 www.feuerwehr-krems-2.de info@feuerwehr-krems-2.de

* Dies ist keine Stellenausschreibung, sondern eine Mitgliederwerbung für das Ehrenamt bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krems II.

Gemeinde Negernbötel

Bürgermeister: Dieter Beuk
23795 Negernbötel
Dorfstraße 48 a
Tel. (0 45 51) 33 82
Fax (0 45 51) 94 35 78
Internet: www.negernboetel.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Negernbötel für das Gebiet „OT Hamdorf, Fläche westlich der Kieler Straße (K 44), östlich der Straße Am Forst und nördlich der Dorfstraße (K 91)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Negernbötel hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Negernbötel für das Gebiet „OT Hamdorf, Fläche westlich der Kieler Straße (K 44), östlich der Straße Am Forst und nördlich der Dorfstraße (K 91)“ aufzustellen.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes zur Deckung des örtlichen Neubaubedarfes zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Negernbötel gleichzeitig beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr. 5 im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Um die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten sowie ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgen. Während des Auslegungszeitraumes, der rechtzeitig im örtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper" bekannt gemacht wird, können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen dazu abgeben.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde Negernbötel
Der Bürgermeister
gez. Dieter Beuk

Termine und Veranstaltungen

Januar - März 2018

„Stammtisch"

Am Donnerstag, 25. Januar 2018 um 19:30 Uhr trifft sich der Trägerverein Negernbötel im Hambötler Huus. Hier hat jeder die Möglichkeit, mit uns in netter Runde über unser Dorfleben zu klönen. Über Anregungen und Vorschläge freuen wir uns.

Trägerverein Negernbötel
Doris Trautmann
- 1. Vorsitzende -

Trägerverein
des Gemeindezentrums Negernbötel

SPIELEABEND
im Hambötler Huus
SKAT / KNIFFELN
„Mensch ärgere dich nicht"

Freitag, 26. Januar 2018
Beginn: 19:30 Uhr
im Hambötler Huus in Negernbötel

Startgeld: 10,00 Euro
Jeder Spieler erhält einen Preis.

Wir freuen uns auf eine Vielzahl von Teilnehmern.

- Das Team vom Hambötler Huus -

HAMBÖTLER SPEELDEEL „Willi de Fruchtbore"
Kartenvorverkauf !!!
Der Vorverkauf für die Hambötler Speeldeel ist angelaufen. Karten hierfür sind im Hambötler Huus zu den Öffnungszeiten (jeden Donnerstag ab 19 Uhr und in jeder geraden Woche auch mittwochs und freitags ab 19 Uhr) erhältlich. Telefonisch auch unter 0176 40007189.

Termine für die Vorstellungen:
Samstag, 24. März 2018 um 20 Uhr, Einlass ab 19 Uhr (Eintritt: 8,00 Euro)
Sonntag, 25. März 2018 ab 14 Uhr mit Kaffee satt u. Torten/Kuchen (Eintritt: 14,00 Euro)

Gemeinde Nehms

Bürgermeister: Ernst August Lawerentz
23813 Nehms
Segeberger Straße 18
Tel. (0 45 57) 2 55
Internet: www.nehms.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Die Gemeinde Nehms nimmt Abschied von

Bruno Petersen

Der Verstorbene gehörte von 1966 bis 1982 der Gemeindevertretung an. In dieser Zeit hat er als Mitglied in mehreren Ausschüssen am Geschehen der Gemeinde mitgewirkt.

Wir danken für die ehrenamtliche Tätigkeit und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ernst-August Lawerentz
(Bürgermeister)

Termine und Veranstaltungen

Januar 2018

29. Jan.	20:00 Uhr	Versammlung der Wählergemeinschaft Nehms zur Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl am 06. Mai 2018 im Feuerwehrhaus in Nehms
30. Jan.	19:30 Uhr	Info-Veranstaltung „Unsere Bürgerinitiative - Wir haben nur eine Heimat", im Blunker Bahnhof, Gast: Antonia Fehrenbach, Autorin des Krimis „Windige Hunde"

Gemeinde Pronstorf

Bürgermeisterin: Bettina Albert
23820 Pronstorf
Moordiek 10
Tel. (0 45 56) 9 82 16
Internet: www.pronstorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf

am Donnerstag, den 08.02.2018 um 19:30 Uhr
Ort: Eilsdorf, Sprüttenhus

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift vom 14.12.2017
3 Einwohnerfragezeit Teil I
4 Berichte
4.1 der Bürgermeisterin
4.2 der Ausschüsse
4.3 der Gemeindefeuerwehr
5 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Pronstorf für das Gebiet „OT Eilsdorf, südlich der Landstraße (K 69), nordwestlich des Bolzplatzes“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
6 Aufstellung einer Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB (Aussenbereichssatzung) im Ortsteil Diekhof - Moordiek
- Aufstellungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Vergabe des Planungsauftrages
7 Beratung und Beschussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
8 Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023: Vorschlag einer geeigneten Person
9 Einwohnerfragezeit Teil II
10 Verschiedenes

(voraussichtlich nichtöffentlich)
11 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(öffentlich)
12 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Bürgermeisterin
gez. Bettina Albert

Termine und Veranstaltungen

Gemeinde Rohlstorf

Bürgermeister: Dirk Johannsen
23821 Rohlstorf, OT Quaal
Warderfelder Weg 13
Tel. (0 45 59) 3 01 (ab 17.00 Uhr)
Internet: www.rohlstorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Rohlstorf in den Ortsteilen Quaal und Warder (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 der Kommunalabgabensatzung des Landes Schleswig- Holstein und der Satzung der Gemeinde Groß Rönnau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rohlstorf am 14.12.2017 folgende VI. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung vom 30.12.1999 erlassen:

Artikel
(Änderungen)
§ 3 (Gebührensatz) Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
[…] Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,74 Euro brutto je m^3 entnommenem Wasser.

§ 4 (Gebührenpflichtige) Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel („9 Abs. 1) versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

Artikel 2
(In-Kraft-Treten)
Diese VI. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Rohlstorf, den 14.12.2017

gez. Dirk Johannsen
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen

Januar 2018

29. Jan.	19:30 Uhr	Sitzung und Bürgersprechstunde der Aktiven Rohlstorfer (AR) In der Alten Schule in Warder

„Oma kennt sik ut!

ACHTUNG !!! TERMINHINWEIS !!!

Die Theatergruppe Rohlstorf gibt ihre Termine für die neue Theatersaison bekannt:

10./11. März 2018 und 17./18. März 2018

Nähere Informationen folgen in einer der nächsten Ausgabe von Uns Dörper. Wir freuen uns auf euch !

Gemeinde Schackendorf

Bürgermeister: Alexander Scheffler
23795 Schackendorf
Hauptstraße 26
Tel. (0 45 51) 38 13
Internet: www.schackendorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Schackendorf

am Donnerstag, den 01.02.2018 um 20:00 Uhr
Ort: Schackendorf, Dorfgasthof „Spahr“

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung und Begrüßung
2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2017
3 B-Plan Nr. 5 – Sachstand
4 Kreuzungsbereich Fahrenkruger Weg/Bergstraße
5 Bauangelegenheiten
6 Einwohnerfragezeit
7 Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende
gez. Walter Beckmann

Termine und Veranstaltungen

Februar 2018

02. Feb.		Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dorfgasthof Spahr
09. Feb.	19 Uhr	SVS Spieleabend - Altherren, Dorfgasthof Spahr
11. Feb.		Wir Senioren - Fahrenkruger Speeldeel in Leezen

Gemeinde Schieren

Bürgermeister: Hans-Werner Schumacher
23795 Schieren
Segeberger Straße 3
Tel. (04 51) 202 03 44
Internet: www.schieren.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Schieren über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schieren vom 21.11.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2
Steuerpflicht
(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht
(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	**30,00 EUR**
für den 2. Hund	**40,00 EUR**
für den 3. Hund und jeden weiteren	**50,00 EUR**

(2) Die Steuer für einen gefährliche Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	**300,00 EUR**
für den 2. gefährlichen Hund	**600,00 EUR**
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	**900,00 EUR**

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung
(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung
(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung
Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8
Steuerfreiheit
Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9
Meldepflichten
(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten
Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12
Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Trave-Land zulässig. Personen und hundebezogene Daten werden erhoben über
a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von
a) Polizeidienststellen
b) Ordnungsämtern
c) Einwohnermeldeämtern
d) allgemeinen Anzeigern
e) Grundstückseigentümern
f) Tierschutzvereinen
g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
h) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Schieren
i) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für

die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13
In-Kraft-treten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.10.2015 außer Kraft.

Schieren, den 16.01.2018

gez. Hans-Werner Schumacher
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen

Januar/Februar 2018

28. Jan.	12:00 Uhr	Grünkohlessen des SoVD, Gastwirtschaft Block
07. Feb.	16:00 Uhr	DRK-Blutspende, Gemeindehaus in Garbek
08. Feb.	15:00 Uhr	Seniorenclub - Kaffee- u. Spielenachmittag in der Gastwirtschaft Block
09. Feb.	19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr, Gastwirtschaft Block

Gemeinde Seedorf

Bürgermeister: Gerd Lentföhr
23823 Seedorf
Rövkamp 13
Tel. (0 45 55) 2 70
Internet: www.gemeinde-seedorf.de
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Sozial-, Kultur-, Sport- und Tourismusausschusses der Gemeinde Seedorf

am Mittwoch, den 07.02.2018 um 19:30 Uhr
Ort: Seedorf, Feuerwehrhaus

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Fragezeit für die Zuhörer - Teil 1 -
3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Sozial-, Kultur-, Sport- und Tourismusausschusses vom 14.09.2017
4 „Arbeitskreis Dorfgeschichten - Aus den Dörfern der Gemeinde Seedorf“
5 Erlösverwendung Weihnachtsbasar 2017
6 Seniorenveranstaltung 2018
7 Ferienaktionen 2018
8 Bericht des Bürgermeisters
9 Verschiedenes
10 Fragezeit für die Zuhörer - Teil 2 -

Die Ausschussvorsitzende
gez. Petra Wede

Termine und Veranstaltungen

LandFrauenverein Schlamersdorf u. Umg. e. V.

11.01.2018

Liebe Landfrauen,
wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
ein frohes und gesundes neues Jahr

und möchten Sie zu unserer

Jahreshauptversammlung

am Freitag, 02. Februar 2018, um 14:30 Uhr, im Restaurant „Weiße Tauben“ in Seekamp, herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Gedenken an verstorbene Mitglieder
3. Willkommensgruß an die „neuen“ Landfrauen
4. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 03.02.2017
5. Bericht der Vorsitzenden
6. Bericht der Kassenwartin
7. Bericht der Kassenprüferinnen
8. Entlastung des Vorstandes
9. Bericht über die Aktivitäten des Jahres 2017
10. Wahlen: a) Beisitzerin (bisher Anke Witt)
    b) Kassenprüferin (Brigitte Bolda scheidet aus)
11. Verschiedenes.

Keine Wiederwahlen, es können gerne Vorschläge aus der Versammlung gemacht werden.

Wir beginnen den Nachmittag wie immer mit einer gemeinsamen Kaffeetafel. Nach dem offiziellen Teil der Versammlung wird uns Petra Burmester vom Pflegestützpunkt über das Projekt „Rinkieker und Kümmerer“ informieren.
Was sind Rinkieker und Kümmerer? Rinkieker suchen Senioren direkt in deren Zuhause auf, um ihnen Zeit zu schenken, mit ihnen Spiele zu spielen, zu klönen oder gemeinsam kleinere Einkäufe zu erledigen.
Im Gegensatz dazu kommen „Kümmerer“ nicht auf einen Kaffee oder Klönschnack vorbei. Vielmehr sind sie Ansprechpartner, um Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

Bitte bis zum 28.01.2018 bei Erika Schult 04559 224 anmelden.

Kino-Abende 2018 für die Landfrauen:
am Montag, 05. Februar 2018
um 17:30 Uhr
am Dienstag, 06. Februar 2018
um 19:30 Uhr.
im Cine Planet 5, Oldesloer Str. 34,
Bad Segeberg.
Gezeigt wird der Film **„Victoria & Abdul“**.
Im Jahr 1887 feiert die britische Königin Victoria (Judi Dench) mit einem prachtvollen Fest ihr 50. Thronjubiläum. Während der Feierlichkeiten lernt die Monarchin den jungen indischen Bediensteten Abdul Karim (Ali Fazal) kennen, der extra anlässlich des Jubiläums nach Großbritannien gereist ist. Nur kurze Zeit später nimmt die exzentrische Königin den jungen Inder in ihr Gefolge auf, was ihre Familie und ihre Berater ebenso verblüfft wie vor den Kopf stößt. Doch bald schon entwickelt sich zwischen dem Diener und der Monarchin durch lange und inspirierende Gespräche eine tiefe Freundschaft, durch die Victoria, die unter anderem auch den Titel Kaiserin von Indien trägt, viel über die ihr fremde Kultur von Abduls Heimat lernt. Die außergewöhnliche Beziehung der beiden erzeugt jedoch auch schnell Missgunst und Neid unter den übrigen Menschen am Hofe...
Eintritt 6,00 EUR. Bitte Fahrgemeinschaften bilden.
Anmeldungen bitte bis zum 20.01.2018 bei Erika Schult 04559 224.

Zu unserem alljährlichen **Spieleabend** treffen wir uns am **Montag, 26. Februar 2018, um 19:00 Uhr** im **Gemeindehaus in Garbek**. Bei Skat, 66, Knobeln und evtl. auch „Mensch ärgere dich nicht“ wird es bestimmt wieder ein lustiger Abend.
Kleine Frühlingsblüher als Tischpreise erwarten die Gewinner.
Der Einsatz pro Person beträgt 3,00 EUR. Wir stärken uns mit einer Schaschlik-Pfanne und Meterbrot.
Kosten für Essen und Getränke = 10,00 EUR p.P.
Anmeldungen bitte bis zum 21.02.2018 bei Erika Schult 04559 224.

Am 23. März 2017 fahren wir zur **Krokusblüte nach Husum** und besuchen das **Nolde-Museum in Seebüll**.
Jedes Frühjahr verwandeln über 4 Millionen Krokusse den Husumer Schlosspark in ein lilafarbenes Naturschauspiel. Grund ist der „Crocus neapolitanus“, eine wildwachsende Pflanze aus den südlichen Regionen Europas, die seit mehreren Hundert Jahren für eine einmalige Blütenpracht sorgt. Es ist die größte Krokus-Population in Nord-Europa.

Die **Stiftung Seebüll Ada und Emil Nolde** ist eine 1956 gegründete Stiftung. Sie ist Träger eines Kunstmuseums in Seebüll. Es zeigt Werke des deutschen Malers Emil Nolde (1867 - 1956). Das Museum wurde 1957 nach Noldes Tod von der Stiftung Seebüll Ada und Emil Nolde eröffnet.
Mittagessen im Fischrestaurant LA MER in Husum, Kaffeetrinken im “Cafe Zauberbuche“ in Stedesand.
Kosten für Bus, Eintritt/Führung Nolde-Museum und Kaffeetrinken 36,00 EUR. Mittagessen zahlt jeder selbst.

Anmeldungen nimmt Christa Jaacks 04559 525 bis zum 16.03.2018 entgegen.

Gäste sind zu allen Veranstaltungen wie immer herzlich willkommen, zahlen aber Gästegeld 3,00 EUR.

Herzliche Grüße im Namen des Vorstandes

Margret Rahlf — **1. Vorsitzende**
Christa Jaacks — **Schriftführerin**

www.landfrauen-schlamersdorf.de

Gemeinde Stipsdorf

Bürgermeister: Stefan Kresse
23795 Stipsdorf
Dorfstraße 23
Tel. (0 45 51) 27 75
Internet: www.stipsdorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Termine und Veranstaltungen

Februar 2018

08. Feb.	15:00 Uhr	Seniorenclub - Kaffee- u. Spielenachmittag in der Gastwirtschaft Block
15. Feb.	19:30 Uhr	Versammlung der Kommunalen Wählergemeinschaft Stipsdorf

Gemeinde Strukdorf

Bürgermeister: Götz Leonhardt
23815 Strukdorf
Dorfstraße 37
Tel. (0 45 53) 13 78
Internet: www.strukdorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Strukdorf über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Strukdorf vom 09.11.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2
Steuerpflicht
(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht
(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	**60,00 EUR**
für den 2. Hund	**78,00 EUR**
für den 3. Hund und jeden weiteren	**96,00 EUR**

(2) Die Steuer für einen gefährliche Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	**400,00 EUR**
für den 2. gefährlichen Hund	**800,00 EUR**
für den 3. gefährlichen Hund	**800,00 EUR**

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung
(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung
(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung
Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8
Steuerfreiheit
Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9
Meldepflichten
(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene

Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten
Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12
Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Trave-Land zulässig. Personen und hundebezogene Daten werden erhoben über
a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von
a) Polizeidienststellen
b) Ordnungsämtern
c) Einwohnermeldeämtern
d) allgemeinen Anzeigern
e) Grundstückseigentümern
f) Tierschutzvereinen
g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
h) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Strukdorf
i) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13
In-Kraft-treten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Strukdorf, den 16.01.2018

gez. Götz Leonhardt
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen

Februar 2018

13. Feb. 20:00 Uhr **Mitgliederversammlung der AKPV Strukdorf im Dorfgemeinschaftshaus in Strukdorf** zur Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl am 06.05.2018. Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Strukdorf sind herzlich dazu eingeladen.

Gemeinde Traventhal

Bürgermeister: Udo Bardowicks
23795 Traventhal
Hoheluft 10 a
Tel. (0 45 51) 99 58 39
Internet: www.traventhal.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Traventhal

am Montag, den 29.01.2018 um 19:30 Uhr
Ort: Traventhal, Dörphuus

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.11.2017
3 Berichte
4 Beratung und Beschlussfassung der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zum 01.01.2018
5 Beratung und Beschlussfassung der VI. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung
6 Instandhaltungsarbeiten
- der Wirtschaftswege
- der Fuß- und Wanderwege

7 Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023: Vorschlag einer geeigneten Person
8 Gemeinde- und Kreiswahl am 06. Mai 2018
8.1 Benennung des Wahlvorstandes
8.2 Festlegung des Wahllokales
8.3 Festlegung des Erfrischungsgeldes
9 Einwohnerfragezeit
10 Verschiedenes

(voraussichtlich nichtöffentlich)
11 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(öffentlich)
12 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Udo Bardowicks

Gemeinde Wakendorf I

Bürgermeister: Kurt Böttger
23845 Wakendorf I
Lohsacker Weg 1
Tel. (0 45 50) 3 41
Internet: www.wakendorf.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf I

am Montag, dem 05.02.2018 um 19:30 Uhr,
Ort: Wakendorf I, Dorfgemeinschaftshaus, Lohsacker Weg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift vom 26.09.2017
3 Einwohnerfragezeit
4 Berichte des Bürgermeisters
5 Berichte aus den Ausschüssen
6 Gemeinde- und Kreiswahl am 06. Mai 2018
6.1 Benennung des Wahlvorstandes
6.2 Festlegung des Wahllokales und Höhe des Erfrischungsgelde
7 Gemeindliche Stellungnahme zur Ordnungsprüfung der Haushaltsjahre 2010 - 2015 durch das Gemeindeprüfungsamt
8 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
9 Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr
10 Auflösung von Anschlussbeiträgen der Abwasserbeseitigung zum 01.01.2018
11 Antrag SC Wakendorf
12 Sanierungsmaßnahme im Dorfgemeinschaftshaus
12.1 Einbau Tür im Dorfgemeinschaftshaus für Hausmeisterwohnung
12.2 Fahrradstellplatz am Dorfgemeinschaftshaus
13 Kostenübernahme Kita Christiansfelde
14 Antrag Volkshochschule Bad Segeberg
15 Nachpflanzungen von Bäumen im Ort
16 Verschiedenes
17 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Kurt Böttger

Gemeinde Weede

Bürgermeisterin: Gretel Jürgens
23795 Weede-Söhren
Lindenstraße 17 a
Tel. (0 45 53) 3 05
Internet: www.weede.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Weede

am Donnerstag, den 01.02.2018 um 18:30 Uhr,
Ort: Bad Segeberg, Amt Trave-Land, großer Sitzungssaal,

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung und Begrüßung
2 Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Der Ausschussvorsitzende
gez. Arne Jahrke

Termine und Veranstaltungen

Januar/Februar 2018

27. Jan. Jahreshauptversammlung Feuerwehr Söhren
10. Feb. Kinderfasching im Sportlerheim Weede, anschl. Jahreshauptversammlung

Gemeinde Wensin

Bürgermeister: Jörg Buthmann
23827 Garbek
Im Glin 15
Tel. (0 45 59) 9 83 12
Mobil: (0171) 487 95 64
Internet: www.wensin.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Termine und Veranstaltungen

Februar 2018

04. Feb.	15 Uhr	Kinderfasching im Haus der Gemeinde
05. Feb.		Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr im Haus der Gemeinde
06. Feb.	14:30 Uhr	Bingo-Nachmittag des Seniorenkreises im Haus der Gemeinde
07. Feb.	16 - 20 Uhr	DRK-Blutspende im Haus der Gemeinde

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018 des TuS Garbek

am Freitag, 16. Februar 2018 um 19:30 Uhr
im „Haus der Gemeinde“ am Sportplatz in Garbek

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung 2017
3. Berichte des Vorstandes
4. Kassenbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ehrungen
7. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und Wahlen
   a) 1. Vorsitzende(r)
   b) Kassenwart(in)
   c) Fußballobmann
   d) Bestätigung der Jugendleiterin/des Jugendleiters
   e) Bestätigung der stellv. Jugendleiterin/des Jugendleiters (außerordentlich für 1 Jahr)
   f) 1. Beisitzer(in)
   g) 2. Kassenprüfer(in)
   h) Ältestenrat
8. Anträge, die bis zum 9. Februar 2018 eingegangen sind
9. Verschiedenes

Mit sportlichen Grüßen
Hans-Wilhelm Nohrn

Achtung Terminänderung!!

De

Hambötler Speeldeel

präsenteert

"Zirkus Harras"

(„Willi, de Fruchtbore“)

Een Komödie in 3 Aktens
vun Karl Mahnke.

am 24.02.18
in Garbek
im Haus der Gemeinde.

Beginn : 20.00 Uhr Einlass : 19.00 Uhr

Gemeinde Westerrade

Bürgermeisterin: Silke Behrens
23815 Westerrade
Klingenbrooker Weg 5
Tel. (0 45 53) 7 95
Internet: www.westerrade.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Westerrade über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Westerrade vom 25.09.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2
Steuerpflicht
(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht
(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	**60,00 EUR**
für den 2. Hund	**80,00 EUR**
für den 3. Hund und jeden weiteren	**100,00 EUR**

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. Gefährlichen Hund	**180,00 EUR**
für den 2. Gefährlichen Hund	**360,00 EUR**
für den 3. Gefährlichen Hund	**600,00 EUR**

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung
(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung
(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung
Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8
Steuerfreiheit
Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9
Meldepflichten
(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten
Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12
Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 LDSG durch die Amtsverwaltung Trave-Land zulässig. Personen und hundebezogene Daten werden erhoben über

a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag
d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

a) Polizeidienststellen
b) Ordnungsämtern
c) Einwohnermeldeämtern
d) allgemeinen Anzeigern
e) Grundstückseigentümern
f) Tierschutzvereinen
g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
h) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Westerrade
i) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13
In-Kraft-treten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Westerrade, den 16.01.2018

gez. Silke Behrens
Die Bürgermeisterin

Termine und Veranstaltungen

Januar/Februar 2018

31. Jan.	16 - 17:30 Uhr	Büchertausch in Westerrade, Sportlerheim Westerrade
06. Feb.	19:30 Uhr	Die AKPV (Allgemeine Kommunalpolitische Vereinigung) lädt zur Kandidatenaufstellung im Sportlerheim Westerrade ein.

Feuerwehrzweckverband Bühnsdorf/Bahrenhof/Dreggers

Verbandsvorsteherin: Marlis Pielburg
23845 Bühnsdorf, Kampredder 1
Tel. (0 45 50) 528
Internet: www.fwzv-bubadr.de

Haushaltssatzung des Feuerwehrzweckverbandes Bühnsdorf/Bahrenhof/Dreggers für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird

1. **im Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge	61.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	5.000 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. **im Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.700 EUR

3. **einem Gesamtbetrag** der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
   einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 12.000 EUR

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen

§ 3
Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung auf **46.500 EUR** für laufende Verwaltungstätigkeit und auf **0 EUR** für Investitionstätigkeit festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Umlageberechnung im Vorbericht zum Haushaltsplan.

§ 4
Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500 EUR**.

Bühnsdorf, den 15. Januar 2018

gez. Marlis Pielburg
Verbandsvorsteherin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen ab heute zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Amtes Trave-Land, Zimmer 1, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg, aus (Einsicht während der Öffnungszeiten).

Bad Segeberg, den 17. Januar 2018

Amt Trave-Land
Die Amtsvorsteherin

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Segeberg Marienkirche

Sonnabend, 27. Januar
10:00 Uhr Kinderkirche, Pastorin Lenz & Team
Sonntag, 28. Januar
10:00 Uhr Gottesdienst, Pastor Pommrening

Versöhnerkirche

Freitag, 26. Januar
19:05 Uhr 5nach7: Jugendgottesdienst
Sonntag, 28. Januar
10:00 Uhr Fahrdienst zum Gottesdienst in der Marienkirche

Gemeindezentrum Glindenberg

Sonntag, 28. Januar
09:45 Uhr Fahrdienst zum Gottesdienst in der Marienkirche

Dorfgemeinschaftshaus Blunk

Freitag, 26. Januar
11:45 Uhr Kindergartenandacht für Klein und Groß

Wassermühle, Klein Rönnau

Sonntag, 28. Januar
10:00 Uhr Gottesdienst mit Pastorin Elke Hoffmann

Kirchengemeinde Gnissau

Sonntag, 11. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst

Kirchengemeinde Neuengörs

Sonntag, 28. Januar
10:00 Uhr Gottesdienst, Präd. Thies Ehlers
Sonntag, 04. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pn. Dreßler

Kirchengemeinde Pronstorf

Vicelinkirche

Sonntag, 28. Januar
10:00 Uhr Gottesdienst, P. Lübbert

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sarau

Sonntag, 28. Januar
10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst, im Anschluss Kirchenkaffee
Sonntag, 04. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Kirchengemeinde Schlamersdorf

Sonntag, 28. Januar
17:00 Uhr Abendgottesdienst, Pastor Meyer
Sonntag, 04. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pastor Meyer

Aus Südamerika kommt im Jahr 2018 der Weltgebetstag zu uns. Surinam ist Südamerikas kleinstes Land und doch eines seiner buntesten.
Lernen auch Sie die spannende Bewegung des Weltgebetstags kennen und machen Sie mit in unserer Kirchengemeinde!

Zur Vorbereitung des Gottesdienstes, den wir am Freitag, dem 2. März 2018 feiern, laden wir alle Frauen und Mädchen unserer Kirchengemeinde herzlich ein.

Wir treffen uns an den 5 Donnerstagen vorher, erstmals **am 1. Februar 2018, 19:30 Uhr, im Gemeindehaus Kirchstraße 3 in 23823 Schlamersdorf.**

Kirchengemeinde Warder

Sonntag, 28. Januar
10:00 Uhr Gottesdienst, Pastor Scheel
Sonntag, 04. Februar
18:00 Uhr Abendgottesdienst

Katholische Pfarrei Sankt Johannes

Sankt Josef - St. Johannes der Täufer, Bad Segeberg

mittwochs
08:30 Uhr Rosenkranzgebet
09:00 Uhr Eucharistiefeier
sonntags
09:00 Uhr Gottesdienst

St. Josef, Trappenkamp

sonntags
11:00 Uhr Eucharistiefeier

St. Adalbert, Wahlstedt

samstags
18:00 Uhr Eucharistiefeier

An jedem letzten Sonntag im Monat findet in der St.-Adalbert-Kirche in Wahlstedt um 16:00 Uhr ein Gottesdienst in portugiesischer Sprache statt.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wahlstedt

Christus-Kirche

So., 28.1.2018
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufen mit Pastorin Anne Smets

Evangel.-Freikirchl. Gemeinde Christuskirche

Moltkestr. 4, Bad Segeberg

Unsere Gottesdienste
04.02.2018
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kinderkirche; Predigt: Pastor Jörg Schröder
11.02.2018
10:00 Uhr Gottesdienst und Kinderkirche; Predigt: Pastor Jörg Schröder

Weitere Veranstaltungen:
06.02.2018
19:30 Uhr Bibelgespräch

Dit & Dat

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost verlost Schiffsreise: Spender können Kanaren-Kreuzfahrt gewinnen

Gleich zu Jahresbeginn wird den DRK-Blutspendern in Schleswig-Holstein und Hamburg mit einer Verlosungsaktion ein erstes Highlight geboten: wer seine Blutspende in dem Zeitraum vom 2. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 leistet, kann an der Verlosung einer 7-tägigen Kreuzfahrt für zwei Personen zu den Kanarischen Inseln im November 2018 teilnehmen! Dafür gibt der Blutspender am Tag seiner Spende ein Teilnahme-Los vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei einem DRK-Blutspendetermin ab.
Bedingt durch die zurückliegende Reihe von Feiertagen, an denen Spendetermine nicht in dem gewohnten Umfang stattfinden können, ist das Auffüllen der Bestände an Blutpräparaten zu Jahresbeginn dringend erforderlich. Das DRK hofft auf das Engagement möglichst zahlreicher Blutspender, um die Versorgung von Patienten jederzeit sicherstellen zu können.

Mit einer Blutspende macht der Spender die Patienten zu Gewinnern, die oftmals zum Überleben dringend auf Blutpräparate angewiesen sind. Wer seinen Vorsatz, Gutes zu tun, in Form von Blutspenden umsetzen möchte, kann beim DRK im genannten Verlosungszeitraum selbst zum Gewinner werden! Spender im gesamten Versorgungsgebiet des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost, das die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein umfasst, haben die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verlosungsaktion.

Werden Sie mit Ihrer Blutspende zum Gewinner!
Die nächste Blutspendeaktion im Bereich
des Amtes Trave-Land findet
am Mittwoch, d. 07. Februar 2018,
GARBEK, Haus der Gemeinde, Segeberger Straße 1
in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr
statt.

Alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 1194911 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Ich bin telefonisch für Sie da.
Antje Bergholz - Tel. 039931/ 5 79 67

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0 · Telefax: 03 99 31/5 79-30 Internet: www.wittich.de · e-mail: a.bergholz@wittich-sietow.de

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp
Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Winterliche Ruhe im Schwarzwald...
Fasching-Entfliehen Sie dem Trubel...
7 Übernachtungen mit HP
1x festliches 6-Gang-Menü bei Kerzenschein
1x Begrüßungsgetränk, 1x Kaffee und Kuchen
1x Lichterwanderung mit Glühwein
1x Flasche Mineralwasser zur Begrüßung im Zimmer
- kostenloses W-LAN und Parkplatz
7 Nächte ab 422,-€

„Die kleine Auszeit"
(ausgenommen Fasching)
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein
1x Obstteller
2 Nächte ab 169,-€
3 Nächte ab 214,-€

Unsere Pluspunkte:
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.
Wir freuen uns auf Sie!

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen **des Amtes Trave-Land**

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Trave-Land - Die Amtsvorsteherin
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: 14-täglich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 8670 Exemplare

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Für Textveröffentlichungen, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

LW-flyerdruck.de - Ihre Online-Druckerei
mit den fairen Preisen.
LW-flyerdruck.de
www.LW-flyerdruck.de info@LW-flyerdruck.de 09191 7232-88

AUTOGALERIE LÜBECK
Wir kaufen für den Export
Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse, gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge, Ankauf von Schrottfahrzeugen bis 100 Euro.
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A 20 Genin)
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Ohren!
Hiesler HÖR TECHNIK
und Ihr Ohr bleibt fit
Hörgeräte • Tinnitus • Gehörschutz
Am Markt 7 (Eingang Kuck mal)
23795 Bad Segeberg Tel.: 04551-944794
www.HIESLER-HÖR-TECHNIK.de

- Anzeige -

WEA-Betrieb

Seit 11 Monaten sind alle sechs Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb und haben sich mittlerweile eingelaufen. Das Windangebot in 2017 war etwas unterdurchschnittlich (95 % vom Normaljahr). Die Anlagen laufen ertragsmäßig im Plan und haben in 2017 ca. 41 Millionen KWh Strom eingespeist. Es gab keine netzbedingten Abschaltungen.

Schall

Die WEAs sind bei bestimmten Windlagen und –stärken an den Dorfrändern hörbar. Die Lärm-Emissionen der Bundesautobahn sind (Ausnahme Stubben) weiterhin lauter und dauerhafter.

Einwohnerbeschwerden Schall und Schatten

Es gab vier Beschwerden, die bei der Geschäftsführung zu diesen Themen angekommen sind. Eine konnten wir durch Fenster-Nachrüstung mit Rollos beantworten, mit den weiteren Anwohnern haben wir ausführliche Gespräche geführt.

Gewerbesteuer

Aus dem Bürgerwindpark N-W wurden bereits in 2017 an die Gemeinden Neuengörs und Weede bislang rund 120.000 Euro an Gewerbesteuer gezahlt. Wir erwarten für 2018 eine Gesamtsumme von über 200.000 Euro.

Windfest / Lokale Förderung

Im Juni haben wir mit den regionalen Einwohnern ein tolles Einweihungsfest für unseren Bürgerwindpark gefeiert. Die lokalen Feuerwehren, Vereine, Gruppen, usw. und Veranstaltungen wurden in 2017 insgesamt mit über 20.000 Euro gefördert.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

Wir arbeiten weiterhin an der Realisierung der Nachtabschaltungen. Von den beiden in 2016 vorgestellten Verfahren, hat eines immer noch keine Zulassung, das andere wurde vom Anbieter vom Markt genommen. Ein neues Verfahren, das mit externen Radartürmen arbeitet, ist derzeit unser Favorit. Dazu müssen die 20 WEAs bei Obernwohlde/Pronstorf mit eingebunden werden.

Gemeindewege

Die Wiederherstellung der Gemeindewege wurde komplett erstellt und in sehr guter Qualität abgeliefert. Zusätzlich gab es für die Gemeinden eine Wegebauförderung von rund 10.000 Euro.

Ausgleich

Rund 27 ha Agrarland wurden mit Flächen-Extensivierungen, Uferrandstreifen, Knickwällen, Teichen, Gräben und Gehölz-Anpflanzungen umgesetzt. Die Fläche in Steinbek an der Autobahn wurde zurückgestellt, weil zusätzlich ein Wall auf der Fläche errichtet werden soll, um den vorhandenen Lärmschutzwall zu verlängern.

Landwind N-W
Neuengörs-Weede
Dorfstraße 13, 23818 Neuengörs
Bürgerwindpark N-W
Die Landeigentümer im Windpark fördern die Dörfer!

ROHRREINIGUNG & SANITÄRINSTALLATION
• Rohrreinigung
• Kanal TV-Untersuchung
• Sanitärinstallation
• Badrenovierung
• Rohrsanierung
• Kundendienst
Unsere kostenlose Servicenummer für Sie:
0800-4540159
SANITHERM
ALLES RUND UMS ROHR!
Keine Anfahrtskosten
24 Stunden Service

STELLEN MARKT aktuell

Wir suchen einen
Glasergesellen (auch Autoglaser)
GLASEREI SCHULZ
Inh.: Michael Thabe, Glasermeister
Solmitzstraße 7 • 23569 Lübeck
30 10 31
Telefax (0451) 302665
E-Mail: Mthabe@t-online.de
Partner von
junited AUTOGLAS

GESUNDHEIT & PFLEGE aktuell

Stärkung fürs Immunsystem

Alle Jahre wieder rollt gerade in der kalten Jahreszeit die Erkältungswelle. Ob und wie stark die Nase läuft, der Kopf brummt und der Reizhusten uns den Schlaf raubt, hängt auch vom Immunsystem ab. Mit entsprechender Ernährung lässt sich seine Arbeit unterstützen. Das menschliche Immunsystem schützt den Körper unter anderem vor eindringenden Bakterien, Viren und Parasiten. Doch es ist kein Einzelkämpfer, sondern unterliegt verschiedenen inneren und äußeren Einflüssen. Damit alle für die Abwehr entscheidenden Stoffwechselvorgänge ablaufen können, ist das Immunsystem auf die ausreichende Zufuhr wichtiger Nährstoffe angewiesen, insbesondere Vitamine und Mineralstoffe. Gerade bei Erkältungskrankheiten kann eine Ernährung, die reich an Vitaminen und sekundären Pflanzenstoffen ist, das Immunsystem stärken. Auch die Anfangsphase von Infektionen ist ein guter Zeitpunkt für den Einsatz der antimikrobiellen Nahrungsinhaltsstoffe. Da eine Infektion zu diesem Zeitpunkt oft nicht bewusst wahrgenommen wird, empfiehlt es sich, Obst, Gemüse und Vollkornprodukten generell den meisten Platz auf unseren Tellern einzuräumen. So ist der Körper für den Ernstfall gewappnet.

Herzrhythmusstörungen: Ursachen abklären

In vielen Fällen sind Herzrhythmusstörungen harmlos. Sie können aber auch ernste Ursachen wie Herzerkrankungen, Diabetes oder Bluthochdruck als Ursache haben - mit möglichen Folgeerscheinungen wie Herzschwäche oder Gefäßverschlüssen. Um diese auszuschließen oder gegebenenfalls rechtzeitig zu erkennen, sollte auf jeden Fall ein Arzt die Herzaktivität und das Ausmaß der Unregelmäßigkeiten untersuchen und die Ursachen für die Herzrhythmusstörung abklären. Er kann dann entscheiden, ob eine medikamentöse Behandlung eingeleitet werden muss oder Änderungen des Lebensstils ausreichend sind.
Gut zu wissen: Stressausgleich durch Bewegung und genügend Freizeit sind wichtig für ein gesundes Herz. djd 59443n

Mobile Pflege vom Lande
Pflege in gewohnter Umgebung
Tel.: 04550-9959603

Haus Wahlstedt
Fachpflegeeinrichtung für Demenz
SENIORENBERATUNG
Kostenlos und unabhängig!
(04554)
70 205 - 0
Kurzzeit- und Langzeitpflege
Fürsorgliche Betreuung und Pflege speziell für Menschen mit Demenzerkrankungen
Haus Wahlstedt
Fachpflegeeinrichtung
für Demenz, Waldstr. 31
23812 Wahlstedt
info@haus-wahlstedt.de
www.haus-wahlstedt.de

- Anzeige -

In der Kälte Haut sicher schützen:

Wind & Wettercreme für Groß und Klein

Draußen windig-kalt, drinnen heiß und trocken. Der ständige Wechsel, dem wir in der kalten Jahreszeit ausgesetzt sind, macht unsere Haut trocken, rau und juckend-spröde. Speziell die Gesichtshaut unserer Kleinen leidet darunter.

Die neue, optimierte Rezeptur der **Wind & Wettercreme** des deutschen Kinderhaut-Spezialisten Paedi Protect nimmt speziell auf die besonderen Anforderungen von Kindern Bedacht:

Eine aufwendige Wasser-in-Öl-Emulsion (W/O) bettet das enthaltene Wasser in einen wohlabgestimmten Mix an hochwertigen pflanzlichen Ölen (Nachtkerzen-, Hagebuttenkern- und Mandelöl) ein. Das schützt nicht nur vor Erfrierungen, sondern bietet auch eine wohltuende feuchtigkeitsspeichernde, rückfettende und regenerierend-beruhigende Wirkung. Zusätzlich hält der nachgewiesene **Lichtschutzfaktor 15** gefährliche UV-Strahlen ab, die auch im Winter präsent sind. Die **PAEDIPROTECT Wind & Wettercreme** kommt ohne die Verwendung von Palmöl und Mikroplastikpartikel aus und setzt damit ebenso ein ökologisches Statement. Des Weiteren wurde konsequent auf Parabene, Silikone, Mineralöle, Farbstoffe und allergieverdächtige Duftstoffe verzichtet. Die Hautverträglichkeit an sensibler/empfindlicher Haut ist dermatologisch bestätigt. Somit genügt die PAEDIPROTECT Wind & Wettercreme nicht nur den hohen Ansprüchen von Baby- und Kinderhaut, sondern stellt auch einen verlässlichen Schutz für jeden dar, der sich im Winter häufig im Freien aufhält oder sportelt.

Erhältlich in den Drogerien **Müller** und **dm** sowie online unter **www.ppcreme.de**.

Löwen Apotheke und Löwen Sanitätshaus
Ihre Partner für Gesundheit in Bad Segeberg
unser Service:
Hausbesuche · Lieferung frei Haus
Rezeptservice u. v. m.
Wir sind für Sie da!
moderne Prothesen und Orthesen
individuelle Carbon-Aktiveinlagen
Kurhausstraße 7 - 14 · 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551.3717 · www.loewenapotheke-segeberg.de